

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland zur Beendigung des Abkommens über die Förderung und den Schutz von Investitionen; Durchführung des Notenwechsels und Ratifikation

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle:	BMEIA
Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Laufendes Finanzjahr:	2021
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2021

Vorblatt

Problemanalyse

In seinem Urteil in der Rechtssache C-284/16 (*Slowakische Republik gg. Achmea BV*) vom 6. März 2018 stellte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) fest, dass Investitionsschiedsklauseln (ISDS-Klauseln) in völkerrechtlichen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht mit Unionsrecht vereinbar sind.

Von diesem Urteil sind sämtliche in bilateralen Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sog. intra-EU Bilateral Investment Treaties – BITs) enthaltenen Bestimmungen zur Investor-Staat Schiedsgerichtsbarkeit betroffen, darunter das Abkommen zwischen der Republik Österreich und Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von Investitionen, BGBl. Nr. 137/1996.

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 8. Juli 2020 (vgl. Pkt. 20 des Beschl.Prot. Nr. 26) und der entsprechenden Bevollmächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten, wurden mit Lettland Verhandlungen über die Beendigung des bilateralen Abkommens aufgenommen und schließlich Einigung über das vorliegende Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von Investitionen ("Beendigungsabkommen") erzielt.

Ziel(e)

Mit dem vorliegenden Beendigungsabkommen setzt die Republik Österreich das Urteil in der Rechtssache C-284/16 (*Slowakische Republik gg. Achmea BV*) in Bezug auf sein bilaterales Investitionsschutzabkommen mit der Republik Lettland um.

Die Intensivierung der Bemühungen auf EU-Ebene für Maßnahmen zur Verbesserung des Investitionsschutzes im EU-Binnenmarkt wird von Österreich weiterhin nachdrücklich unterstützt, mit dem Ziel einen umfassenden und effektiven Rechtsschutz im Binnenmarkt für (österreichische) Unternehmen zu gewährleisten.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

1. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von Investitionen, BGBl. Nr. 137/1996, unterzeichnet in Riga am 17. November 1994, wird mit Inkrafttreten des Beendigungsabkommens beendet.
2. Die Vertragsparteien stellen klar, dass die Bestimmung des Art. 11 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von Investitionen, welche den Schutz von Investitionen, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Abkommens getätigt

wurden, verlängert, beendet wird und nach Inkrafttreten des Beendigungsabkommens keine Rechtswirkungen mehr entfaltet.

3. Das Beendigungsabkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung der Parteien folgt, dass die jeweiligen internen Verfahren für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Beendigungsabkommen ist in seiner deutschen und lettischen Sprachfassung authentisch.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das vorliegende Beendigungsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland ist notwendig, um das EuGH-Urteil vom 6. März 2018 in der Rechtssache C-284/16 (*Slowakische Republik gg. Achmea BV*) umzusetzen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1066664875).

